

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR QUALIFIZIERUNGS- MASSNAHMEN DES LEICHTATHLETIK-VERBANDES NORDRHEIN E.V.

Die Geschlechtsformen weiblich und divers sind der männlichen Form in diesen AGB gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

§ 1. ANWENDUNGSBEREICH

(1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Qualifizierungsmaßnahmen (AGB QM) des Leichtathletik-Verbandes Nordrhein e.V. (LVN) gelten für die Qualifizierungsmaßnahmen unseres Verbandes, soweit keine anderen Regelungen in der Ausschreibung für die jeweilige Qualifizierungsmaßnahme angegeben sind. Qualifizierungsmaßnahmen im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Lehrgänge, Seminare, Kurse sowie Freizeiten und Camps mit Bildungscharakter etc.

(2) Grundlagen der AGB bilden die Satzung sowie die Ordnungen und Richtlinien des LVN.

§ 2. TEILNEHMER

(1) Qualifizierungsmaßnahmen des LVN werden grundsätzlich für die Mitglieder der Mitgliedsvereine des LVN angeboten. Nichtmitglieder können auf Antrag ebenfalls an den Qualifizierungsmaßnahmen des LVN teilnehmen, sofern die verfügbaren Teilnehmerplätze nicht bereits an Mitglieder der Mitgliedsvereine des LVN vergeben worden sind.

(2) Zur Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme bedarf es einer jeweils individuell kalkulierten Mindestteilnehmerzahl. Die Berechnung der Mindestteilnehmerzahl orientiert sich an den jeweiligen Umständen und wird i.d.R. unter Wahrung des Grundsatzes der Kostendeckung bestimmt.

§ 3. ANMELDUNG

(1) Die Anmeldung zur jeweiligen Qualifizierungsmaßnahme erfolgt ausschließlich online über den Personen- oder „Vereinsaccount plus“ der vom LVN eingesetzten Verwaltungssoftware Phoenix II.

(2) Das jeweilige Ende der Anmeldefrist (Anmeldeschluss) ist in der Ausschreibung angegeben. Eine Anmeldung nach Ablauf des Anmeldeschlusses ist nur nach vorheriger Rücksprache mit dem zuständigen LVN-Mitarbeiter möglich.

(3) Die Bearbeitung der Anmeldungen erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs, wobei Nichtmitglieder grundsätzlich nachrangig behandelt werden. Im Einzelfall entscheidet der zuständige LVN-Mitarbeiter über die Zulassung zur Qualifizierungsmaßnahme nach billigem Ermessen.

(4) Sollte die maximale Teilnehmerzahl erreicht sein, können danach eingehende Anmeldungen auf die Warteliste gesetzt werden. Eine frühzeitige Anmeldung wird empfohlen.

§ 4. TEILNAHMEBESTÄTIGUNG / VERTRAGSABSCHLUSS

(1) Die Teilnehmer erhalten nach Abschluss des Anmeldevorganges eine Anmeldebestätigung an die von ihnen angegebene E-Mail-Adresse. Der Vertrag zwischen den Teilnehmern und dem LVN kommt erst mit Zugang dieser E-Mail bei dem jeweiligen Teilnehmer zustande.

(2) Weitere Informationen zur Durchführung der jeweiligen Qualifizierungsmaßnahme erhalten die Teilnehmer rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn an die von ihnen angegebene E-Mail-Adresse. Kursunterlagen können zusätzlich im Personenaccount der Verwaltungssoftware Phoenix II abgerufen werden, sofern der LVN darauf gesondert hingewiesen hat.

§ 5. TEILNAHMEGEBÜHREN

(1) Für die Teilnahme an den Qualifizierungsmaßnahmen des LVN werden Gebühren erhoben. Die Teilnahmegebühren sind der Ausschreibung der jeweiligen Qualifizierungsmaßnahme zu entnehmen.

(2) Die Teilnahmegebühr wird mit Zugang der Anmeldebestätigung nach § 4 (1) dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Zahlung fällig. Die Zahlung der Teilnahmegebühr erfolgt per Bankeinzug innerhalb von 4 Wochen nach der Rechnungsstellung vom angegebenen Bankkonto des Teilnehmers.

(3) In Ausnahmefällen ist die Zahlung der Teilnahmegebühr per Überweisung nach Rechnungsstellung möglich. Hierüber entscheidet der LVN nach eigenem Ermessen.

(4) Für den Fall, dass der Bankeinzug aus einem vom Teilnehmer zu vertretendem Grunde fehlschlägt, stellt der LVN dem Teilnehmer eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 25,00 in Rechnung.

§ 6. ABSAGE ODER ÄNDERUNGEN DURCH DEN LVN

(1) Die Qualifizierungsmaßnahme kann vom zuständigen LVN-Mitarbeiter abgesagt werden, wenn

- a. sachliche oder organisatorische Umstände dies rechtfertigen oder
- b. die erforderliche Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.

(2) Wird die Qualifizierungsmaßnahme abgesagt, erhalten die Teilnehmer unverzüglich eine Information über die Absage und die bereits gezahlten Teilnahmegebühren werden zeitnah auf das zur Zahlung genutzte Bankkonto des Teilnehmers zurückerstattet.

(3) Bei sachlicher oder organisatorischer Notwendigkeit ist der LVN berechtigt, Qualifizierungsmaßnahmen räumlich zu verlegen und/oder einen anderen Termin zu benennen. Die Teilnehmer werden hierüber unverzüglich informiert. Ist ein Teilnehmer am Ersatztermin verhindert und zeigt dies unverzüglich nach Bekanntgabe des Ersatztermins gegenüber dem zuständigen Mitarbeiter des LVN an, besteht ein außerordentliches Rücktrittsrecht. Wird vom außerordentlichen Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht, besteht ein Erstattungsanspruch des Teilnehmers gegen den LVN für bereits erhobene Teilnahmegebühren.

§ 7. RÜCKTRITT EINES TEILNEHMERS

(1) Der Teilnehmer kann von dem Vertrag zur Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme kostenfrei zurücktreten, wenn er gegenüber dem zuständigen Mitarbeiter des LVN bis zum Ablauf der Anmeldefrist der Qualifizierungsmaßnahme seinen Rücktritt schriftlich erklärt.

(2) Erfolgt die Erklärung des Rücktritts nach dem unter § 7 (1) dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Zeitpunkt, werden dem Teilnehmer 100% der Teilnahmegebühren berechnet.

(3) Wird der Rücktritt nicht erklärt oder erst während oder nach der Qualifizierungsmaßnahme, wird die Teilnahmegebühr in voller Höhe in Rechnung gestellt.

(4) Die Rücktrittserklärung ist per E-Mail (an: post@lvn-sport.de) an die Geschäftsstelle des LVN zu richten. Bei einem frühzeitigen Rücktritt kann dieser auch über den Personenaccount in Phoenix II erfolgen. Zur Fristwahrung ist der Zugang der Erklärung beim LVN maßgeblich.

§ 8. HAFTUNG UND VERJÄHRUNG

(1) Soweit sich aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der LVN bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadenersatz haftet der LVN - gleich aus welchem Rechtsgrund - im Rahmen der Verschuldenshaftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der LVN, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des LVN jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Der LVN und seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführten Schaden; gleiches gilt für sonstige Personen (Verrichtungsgehilfen), sofern sich der LVN deren Verhalten zurechnen lassen muss.

(3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden der LVN nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.

(4) Für Ansprüche der Teilnehmer wegen eines mangelhaften Vertragsgegenstandes sowie für Schadenersatzansprüche gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Der Verjährungsbeginn richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Vorstehende Verjährungsfrist gilt nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch den LVN, deren gesetzliche Vertreter oder deren Erfüllungsgehilfen, sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit das Gesetz eine längere Frist vorschreibt. In diesen Fällen sind die gesetzlichen Fristen maßgeblich.

§ 9. DATENSCHUTZHINWEISE

(1) Die mit der Anmeldung durch den LVN erhobenen personenbezogenen Daten der Teilnehmer dienen der Organisation und Abwicklung der Qualifizierungsmaßnahmen. Die Daten werden insbesondere zur Ausstellung der Lizenzen des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) für die Teilnehmer benötigt. Die Erhebung, Speicherung und Nutzung der Daten beim LVN und beim DOSB erfolgen nach den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

(2) Der Teilnehmer versichert und steht dafür ein, dass alle von ihm angegebenen Daten wahrheitsgemäß und vollständig sind. Der Teilnehmer verpflichtet sich, dem LVN Änderungen seiner Vertragsdaten unverzüglich über den Personenaccount in Phoenix II, oder per E-Mail (an: post@lvn-sport.de) mitzuteilen. Der LVN verarbeitet die personenbezogenen Daten des Teilnehmers zur Abwicklung des Vertrages (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO). Mit der jederzeit für die Zukunft widerruflichen Einwilligung des Teilnehmers informiert der LVN ihn per E-Mail werblich (§ 7 Abs. 2 Nr. 2, 3 UWG, Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO). Der LVN informiert den Kunden per E-Mail über seine angebotenen Qualifizierungsmaßnahmen, die denen vom Kunden bisher bestellten ähnlich sind, um ihm passende Angebote anzuzeigen (§ 7 Abs. 3 UWG, Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO). Dem kann der Teilnehmer jederzeit widersprechen. Wenn der Teilnehmer der Verarbeitung seiner Daten für Werbezwecke widersprechen oder eine erteilte Einwilligung widerrufen möchte, genügt eine kurze Nachricht an o.g. Postadresse, oder o. g. E-Mail-Adresse.

(3) Alle Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben, insofern dies nicht zur Organisation und Abwicklung der Qualifizierungsmaßnahmen erforderlich ist.

(4) Der Teilnehmer willigt mit Vertragsabschluss ein, dass während der Qualifizierungsmaßnahme zu Dokumentationszwecken und zur Bilderung von Presstexten und -berichten Namen verwendet werden dürfen sowie fotografiert und gefilmt werden darf. Sollte der Teilnehmer damit nicht einverstanden sein, weist er die für die Qualifizierungsmaßnahme verantwortliche Person des LVN darauf hin. Die diesbezüglichen Persönlichkeitsrechte des Teilnehmers werden gewahrt.

§ 10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der ungültigen Bestimmungen soll die gesetzliche Regelung gelten.

§ 11. INKRAFTTRETEN

(1) Diese AGB wurden am 10.09.2024 vom Vorstand des Leichtathletik-Verbandes Nordrhein beschlossen und treten am gleichen Tag in Kraft.